

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

sprochen. Es ist dies ein – wenn auch völlig offener – Hinweis auf die Trägerschaft des Grundrechts, d.h. denjenigen Kreis von Personen, denen die Berufung auf das Grundrecht prinzipiell²⁵⁹ offensteht.²⁶⁰

Aus Sinn und Zweck des Art. 33 Abs. 1 LV folgt die Gewährung eines gleichmässigen Schutzanspruches und eines meines Erachtens weitgefächerten Trägerkreises. Alle jene Personen, die bei einer Verletzung der Norm beeinträchtigt werden können, sollen sich auf dieses Grundrecht berufen können. Was immer der Verfassungsgeber also mit «Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» gemeint haben mochte: Bereits die Qualifizierung des Art. 33 Abs. 1 als Menschenrecht²⁶¹ ergibt zwangsläufig, dass sämtliche *natürlichen Personen* Träger dieses Grundrechts sein müssen. Der Schutz des Art. 33 Abs. 1 LV kommt mithin nicht nur liechtensteinischen Staatsbürgern zu,²⁶² ob Liechtensteiner, Ausländer oder Staatenloser, ob in einem Sonderstatusverhältnis sich befindend oder nicht: auf das Recht auf einen gesetzlich zuständigen Richter soll sich jeder berufen können, der in einem Gerichtsverfahren Partei sein kann.²⁶³ Dabei spielt auch keine Rolle, ob es sich um eine Einzelperson oder um eine Mehrheit von Einzelpersonen handelt.

²⁵⁹ Träger eines angerufenen verfassungsmässigen Grundrechts zu sein, ist indessen nur eine der drei Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof. Weitere Voraussetzungen sind persönliches Betroffensein und Verletzung von rechtlich geschützten Interessen (für die Schweiz s. bspw. *Häfelin/Haller* 515 ff.). So können sich die Verfahrensbeteiligten nur insofern mit Erfolg auf Art. 33 Abs. 1 LV b berufen, «wenn sie eigene rechtlich geschützte Interessen verfolgen oder wenn ein ergehendes Urteil sie rechtlich unmittelbar bindet» (*Herzog*, Art. 101 5). Aus Gründen fehlender Beschwerdelegitimation (nicht aber, weil sie nicht Träger des in Frage stehenden Grundrechts sind) sind aus diesem Grunde alle bloss mittelbar am Prozess Beteiligten, regelmässig also Zeugen, Anwälte, Verteidiger, Sachverständige, Anzeigerstatter und sonstige Dritte, ausgeschlossen (vgl. *Herzog*, Art. 101 5 und *Beyeler* 46 f.).

²⁶⁰ Vgl. dazu den geschützten Personenkreis in Art. 6 Abs. 1 EMRK: Die EMRK gibt jedermann, in erster Linie den Parteien, einen Anspruch auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

²⁶¹ S. § 4 Allgemeine Charakterisierung des Art. 33 Abs. 1 LV. Vgl. *Hangartner*, Grundrechte 129 und *Veiter* 111 f. und 116.

²⁶² *Höfling*, Grundrechtsordnung 232.

²⁶³ So auch in Deutschland: z.B. *Herzog*, Art. 101 5; *Wassermann*, Kommentar 1178; und etwa BVerfGE 6 49; BVerfGE 18 447; BVerfGE 3 359; BVerfGE 19 56. Für die Schweiz s. etwa *Kölz* 3 RZ 6 oder *Beyeler* 44 und 46 f.